

WEISUNGEN

über das Führen von Schulbibliotheken an den Volksschulen des Kantons Uri

(vom....)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe i des Schulgesetzes¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln das Führen von Schulbibliotheken an den Volksschulen des Kantons Uri. Sie regeln darüber hinaus die Organisation der gemeindeübergreifenden Leseförderungsaktivitäten wie bspw. Lesungen von Autorinnen und Autoren.

Artikel 2 Grundsatz

Jeder Schulträger ist verpflichtet eine Schulbibliothek zu führen oder den Zugang zu einer solchen für die Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Artikel 3 Auftrag

¹ Die Schulbibliotheken sind Informationszentren der Schulen. Sie:

- a) unterstützen den Unterricht der Lehrpersonen;
- b) fördern die Lesekompetenz, die Lesefreude und das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler;
- c) helfen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen, einen bewussten Umgang mit Information und verschiedenen Medien zu finden.

² Die Schulbibliotheken arbeiten nach den Richtlinien für Schulbibliotheken der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB.

¹ RB 10.1111

Artikel 4 Ausgestaltung

¹ Die Schulbibliotheken befinden sich an einer gut erreichbaren Lage. Grösse und Einrichtung erlauben es, dass individuell und in der Regel in Gruppen oder mit einer Klasse gearbeitet werden kann.

² Sie verfügen über Leseplätze. Empfohlen werden multimediale Arbeitsplätze und ein Internetanschluss.

³ Sie sind als Freihandbibliothek gestaltet.

Artikel 5 Personal

¹ Die Schulbibliotheken werden in der Regel von Lehrpersonen, die sich mittels gezielter Kurse dafür qualifiziert haben, geleitet. Sie sind für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen.

² Die Leiterinnen und Leiter der Schulbibliotheken sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

Artikel 6 Medienangebot

¹ Das Medienangebot umfasst Bücher und Nonbooks wie Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Hörbücher, elektronische Datenträger und Datenbanken.

² Umfang und Zusammensetzung des Medienbestands richten sich nach den Bedürfnissen der Benutzenden. Bei der Auswahl werden die Anliegen des Unterrichts, der allgemeinen Förderung und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung berücksichtigt.

³ Jährlich wird ein Teil des Medienbestands ausgeschieden und durch neue Medien ersetzt.

Artikel 7 Erfassen des Medienbestands

Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand in Katalogen, die für alle Benutzenden zugänglich sind.

Artikel 8 Benutzung

¹ Die Schulbibliotheken stellen die Medien für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Schulrat erlässt eine Benutzungsordnung. Er kann darin die Benutzung der Schulbibliothek durch weitere Personen zulassen.

Artikel 9 Kommission für Kinder- und Jugendliteratur

¹ Der Erziehungsrat wählt eine kantonale Kommission für Kinder- und Jugendliteratur auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren. Sie umfasst in der Regel fünf Personen und ist aus Lehrpersonen und Bibliotheksfachpersonal zusammengesetzt. Die Kommission

- a) berät Schulen beim Einrichten und beim Betrieb von Schulbibliotheken;
- b) organisiert jährliche Autorenlesungen;
- c) kann im Rahmen der bewilligten Kredite weitere lesefördernde Projekte lancieren;
- d) informiert die Schulen über Neuerungen im Bereich Schulbibliotheken;
- e) veranstaltet oder vermittelt Kurse für die Leiterinnen und Leiter der Schulbibliotheken;
- f) erstellt jährlich einen kurzen Bericht an den Erziehungsrat.

² Die Kommission leistet diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kantonsbibliothek.

Artikel 10 Finanzierung

¹ Errichtung, Betrieb und Finanzierung der Schulbibliotheken sind Sache der Träger der Schulen.

² Der Kanton trägt im Rahmen der bewilligten Kredite die Kosten der gemeindeübergreifenden Leseförderungsaktivitäten.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien über die Schulbibliotheken vom 8. Mai 1974 werden aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat